



Reglement über die Entschädigung der Schulpflege und für das Präsi- dium der Musikschulkommission

Vom 12. März 2009

Der Einwohnerrat

gestützt § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

§ 1

Die Entschädigung der Schulpflege wird wie folgt festgesetzt:

Präsident der Schulpflege	Fr.	30'000.00
Vizepräsident der Schulpflege	Fr.	15'000.00
Mitglieder der Schulpflege	Fr.	10'000.00
Präsident Musikschulkommission	Fr.	4'000.00

§ 2

Den Mitgliedern der Schulpflege und dem Präsidium der Musikschulkommission wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Wettingen gewährt wird.

§ 3

Mit der Entschädigung gemäss § 1 hievor ist die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort inkl. aller Kurzbesprechungen abgegolten. Für die Sitzungen der Schulpflege und für andere ordentliche Sitzungen gilt die Regelung für die Entrichtung von Sitzungs- und Taggeldern der gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Wettingen, 12. März 2009

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Hermann Steiner

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer